STADT EBERSWALDE

Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. BV/1056/2013

Datum: 25.10.2013

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle: 61 - Stadtentwicklungsamt

Betrifft: Bebauungsplan Nr. 309 "Badeanstalt" Satzungsbeschluss

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt	26.11.2013	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	12.12.2013	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bebauungsplan Nr. 309 "Badeanstalt" der Stadt Eberswalde Stand: 18. Oktober 2013 wird gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Die Begründung wird gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung ortsüblich bekannt zu machen.

Boginski

Bürgermeister

Anlagen

Bebauungsplan Nr. 309 "Badeanstalt" einschließlich seiner Begründung

Stand: 18. Oktober 2013

Fin. Auswirkungen: Ja: Nein: 🖂							
Haus-	Ertrag / Aufwand	Produkt-	Sachkonto	Planansatz gesamt	Aktueller		
haltsjahr	bzw. Einzahlung/	gruppe		(in €)	Ertrag bzw.		
	Auszahlung				Aufwand		
	-				(in €)		
a) Ergebnishaushalt:							
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmenummer:							
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: Ja:							
nicht erforderlich:							
Erläuterung:							
Abstimmung mit der Behindertenbeauftragten erforderlich: Ja: ☐ Nein: ☒							
Abstimmung erfolgte: Ja: Nein:							
Mitzeichnu	itzeichnung Amtsleiter/in: Mitzeichnung Kämmerer/in: Mitzeichnung Dezernent/in:			ent/in:			

Sachverhaltsdarstellung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 28.04.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 309 "Badeanstalt" gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch beschlossen. Dieser Beschluss wurde am 15.06.2011 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB fand durch Aushang eines Informationsblattes im Stadtentwicklungsamt (Breite Straße) in der Zeit vom 12.07.2011 bis 29.07.2011 statt.

Die Behörden und TÖB waren mit Anschreiben v. 21.07.2011 aufgefordert, sich bis 31.08.2011 zur Planungsabsicht nach § 4 Abs. 1 BauGB zu äußern.

Die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes fand durch Auslegung gem. öffentlicher Bekanntmachung vom 18.03.2013 im Amtsblatt in der Zeit vom 26.03. bis 30.04.2013 sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB in Form eines Anschreiben vom 06.03.2013 und Übersendung der Entwurfsplanung statt.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden in einer Abwägungstabelle zusammengefasst und dem Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt (ABPU-Sitzung) in seiner Sitzung am 10.09.2013 zur Beratung vorgelegt und am 26.09.2013 in der StVV-Sitzung behandelt und abgewogen.

Der Entwurf der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 309 wurde entsprechend dem Abwägungsergebnis redaktionell überarbeitet. Bebauungsplan und Begründung liegen nun als Anlage der Vorlage in der Satzungsfassung für den Beschluss vor. Die redaktionellen Änderungen in der Begründung sind in roter Schrift.

Zwischen der Stadt und dem Vorhabenträger (VHT) wird am 02.12.2013 ein städtebaulicher Vertrag notariell geschlossen, der Kompensationsmaßnahmen verbindlich regelt, die Verlegung des Treidelweges und sich daraus ergebende Verpflichtungen für den VHT sowie Eigentumsrechte an Flurstücken des alten und neuen Treidelwegabschnittes im Hafenbereich zum Inhalt hat. Des Weiteren sind Verpflichtungen zur musealen Nutzung eines Raumes und zu Straßenunterhaltungsmaßnahmen vorgesehen.

Der Städtebauliche Vertrag muss zwingend vor dem geplanten Satzungsbeschluss am 12.12.2013 rechtswirksam sein.

Über die erfüllte Voraussetzung des rechtswirksamen Vertrages wird die Stadtverordnetenversammlung am 12.12.2013 informiert.

Sollte es nicht zum Vertragsabschluss kommen, wird der Satzungsbeschluss zurückgestellt.